

ämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören,

die Genehmigung außerordentlicher Verwaltungsmaafregeln, z. B. außerordentliche Holzschläge, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld oder Wiese etc.,

die Regulirung des Einkommens, insbesondere auch der Stolgebühren für Geistliche und Kirchendiener,

die Bestimmung des einem Emeritus als Ruhegehalt verbleibenden Antheils an dem Einkommen der Stelle, die Theilung des Einkommens zwischen Senior und Substitut.

- 20) Die obere Aufsicht über Bezirks- und Specialcassen zur Unterstützung der Geistlichen, deren Wittwen und Waisen, die Genehmigung zu Errichtung von Vereinen für solche Zwecke, sowie Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten.
- 21) Die Einführung der Superintendenten in den Erblanden.
- 22) Die Entscheidung in allen das Kirchenwesen betreffenden inneren und äußeren reinen Verwaltungs- und Administrativjustizsachen in zweiter, — in solchen, in welchen die Kircheninspektionen eine Entscheidung zu geben nicht ermächtigt oder aus irgend welchem Grunde behindert sind, zunächst in erster, sowie wenn dagegen recurriert wird, durch einen anderen Referenten zugleich in zweiter Instanz.
- 23) Die Errichtung neuer Kirchenbezirke, die Veränderung der bestehenden, die Errichtung neuer geistlicher Stellen, die Einziehung schon bestehender, die Verminderung oder Erhöhung ihrer Dotation und ihres Einkommens zu genehmigen.
- 24) Die Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien.
- 25) Die Anordnung von Kirchencollecten, soweit hierzu nicht die Kircheninspektionen berechtigt sind.
- 26) Die Ernennung von zu Vicaren und Hülfsgeistlichen ausersehenen Candidaten.
- 27) Gutachtliche Auslassung bei Anstellung und Entlassung aller ordentlichen Professoren der Theologie.
- 28) Die Verwaltung aller allgemeinen Stiftungen und Fonds für die evangelisch-lutherische Kirche, für Geistliche, Kirchendiener und für deren Familien, der aus den Ablösungen von Geld- und Naturalgefällen gebildeten Zehntenfonds, der Stiftungsfonds, welche von den Stiftern der Verwaltung des vormaligen Kirchenraths und Oberconsistoriums oder des Consistoriums in Leipzig unterstellt worden sind und die Verwaltung aller Stiftungen für evangelische Kirchen, für welche eine Specialverwaltung nicht geordnet ist.

Die Collatur über alle diese Stiftungen und Fonds und die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, insofern nicht andere collaturberechtigte Personen vorhanden sind.

- 29) Die Verwaltung und Verwendung der für den Cultus aus der Staatscasse verwilligten Gelder.

Die Minorität dagegen empfiehlt die unveränderte Annahme des §. 84.

II. K. (3. Abonnement.)

Zu §. 85.

Dieser Paragraph würde nach der Ansicht der Majorität so lauten:

„Die Geschäfte des Landesconsistoriums sind collegialisch zu behandeln, wobei die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten entscheidet.“

Die Minorität beantragt unveränderte Annahme des ersten Absatzes.

Der zweite Absatz ist unverändert anzunehmen.

Uebergehend zu

F,

dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts,

so ist nach dem Entwurfe die ganze Kraft des Regiments in Kirchensachen in die Hand des Ministeriums gelegt, nach Ansicht der Majorität der Deputation ist aber diese Kraft dem Landesconsistorium zuzuweisen. Der Wirkungskreis des Ministeriums verengt sich daher sehr und unter

E.

(nicht F, weil die Bezirksconsistorien wegfallen sollen) würde nach dem Vorschlage der Majorität der

§. 86

so zusammenzufassen sein:

E.

Von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 86.

Dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verbleibt:

- 1) Die Ausübung der Staatsgewalt über alle Kirchen und religiösen Anstalten nach den in §. 57 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen.
- 2) Die Wahrnehmung der nach §. 60 der Verfassungsurkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen, insofern sie nicht Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach der Fundationsurkunde die Aufsicht andern Behörden zusteht.
- 3) Die Einberufung und Einrichtung der Landessynode auf den Beschluß der in Evangelicis beauftragten Staatsminister.
- 4) Das Vorschlagsrecht zur Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landesconsistoriums und der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche zu Dresden.
- 5) Alle die oberste Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche betreffenden Gesetze vorzubereiten und auszuführen, darauf bezügliche Verordnungen zu erlassen, jedoch hierzu allenthalben sich vorher mit dem Oberconsistorium in's Einvernehmen zu setzen.
- 6) Die Designation zu Besetzung aller geistlichen Stellen unter landesherrlichem Patronat.
- 7) Die Wahrnehmung und Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermö-